

Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern  
Telefon 031 635 48 02  
Fax 031 635 48 14  
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Kreisschreiben Nr. 6**

---

### **Mitteilung an die Zivilstandsämter und weitere Adressaten bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft bzw. Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht**

1. Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. f und Art. 43 der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) i.V.m. Art. 10 und 14 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV, BSG 212.121) teilen die Gerichte Urteile über die Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB) dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt sowie der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter z.Zt. der Geburt des Kindes mit.

Die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung des Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB) ist ebenfalls mitzuteilen (Art. 40 Abs. 2 ZStV).

- Urteile der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland (Sitz Biel) sind dem Zivilstandskreis Seeland mit Sitz in Biel zu melden. Die Aussenstelle im Berner Jura meldet ihre Urteile dem Zivilstandskreis Jura bernois mit Sitz in Courtelary.
  - Urteile der Gerichtsregion Bern-Mittelland sind dem Zivilstandskreis Bern-Mittelland mit Sitz in Bern mitzuteilen.
  - Urteile der Gerichtsregion Emmental-Oberaargau (Sitz Burgdorf und Aussenstelle Langnau) sind dem Zivilstandskreis Emmental mit Sitz in Langnau zu melden. Die Aussenstelle Aarwangen meldet ihre Urteile dem Zivilstandskreis Oberaargau mit Sitz in Langenthal.
  - Urteile der Gerichtsregion Oberland sind dem Zivilstandskreis Oberland West mit Sitz in Thun zu melden.
  - Urteile des Obergerichts (sowie des Bundesgerichts) werden dem für das jeweilige erstinstanzliche Gericht zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt (Art. 10 Abs. 1 ZV).
2. Die Mitteilungen haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bzw. nach erfolgter Anerkennung umgehend zu erfolgen. Bezüglich Eintritt der Rechtskraft kann auf die Ausführungen im Kreisschreiben Nr. 7 betr. Mitteilungen von Ehe- und Partnerschaftsurteilen (s. dort. Ziff. A I und II) verwiesen werden.

3. Die Angaben in den gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen müssen auf urkundenmässigen Grundlagen beruhen. Auch wenn sich die notwendigen Personenstandsdaten aufgrund der Vorbringen der Parteien feststellen lassen, darf vom Beizug der erforderlichen Zivilstandsurkunden nicht abgesehen werden (Art. 43 Abs. 5 ZStV). Die Klägerschaft ist daher aufzufordern, die erforderlichen Zivilstandsausweise einzureichen, nämlich:

für die **schweizerische Mutter** und ihr Kind:

- Familienausweis der Mutter (anzufordern beim Zivilstandsamt eines Heimatortes), wenn die Mutter verheiratet ist oder war,
- Geburtsurkunde des Kindes, falls die Mutter nie verheiratet war
- Wohnsitzbestätigung der aktuellen Wohnsitzgemeinde.

für den **schweizerischen Vater**:

- Personenstandsausweis ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes, nicht älter als sechs Monate.
- Wohnsitzbestätigung der aktuellen Wohnsitzgemeinde;

Von **Ausländern** sind entsprechende Ausweise und Urkunden einzufordern, die nicht älter als sechs Monate sein sollten (Art. 16 Abs. 2 ZStV), nämlich

Für den ausländischen Vater und die ausländische Mutter, sofern sie nicht bereits im Personenstandsregister "Infostar" beurkundet sind:

- vollständige Geburtsurkunden mit Elternnamen;
- Zeugnisse über Wohnsitz und Staatsangehörigkeit;
- Geburtsurkunde für das Kind, wenn die Mutter Ausländerin ist;
- Zivilstandsnachweis.

Sofern der ausländische Vater bzw. die ausländische Mutter im Personenstandsregister "Infostar" beurkundet ist, bedarf es keiner ausländischen Dokumente, sondern eines schweizerischen Registerauszuges (zu beziehen beim Zivilstandsamt des Wohnortes).

Diese Ausweise sind nötigenfalls auch von Amtes wegen beizuziehen. Die anfallenden Kosten gehen als Beweiskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO zu Lasten der Parteien. Das Gericht hat zusammen mit der Mitteilung die Zivilstandsdokumente im Original oder in beglaubigter Fotokopie zu übermitteln, insbesondere dann, wenn es sich beim Vater um einen Ausländer handelt, dessen Angaben erstmals in einem Zivilstandregister zu beurkunden sind. Zu beachten ist schliesslich, dass bei unmündigen (bei Ausländern gemäss Art. 35 IPRG) oder entmündigten Anerkennenden die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, deren Unterschriften beglaubigt sein müssen, erforderlich ist (Art. 11 Abs. 4 ZStV).

4. Sind vom anerkennungswilligen Vater keine in- oder ausländischen Urkunden zum Personenstand erhältlich zu machen, so hat das Gericht in begründeten Ausnahmefällen die zur Identifizierung notwendigen Mindestangaben (Familiename, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist und den Zivilstand) anderweitig festzustellen. Die entsprechenden Angaben sind ins Entscheiddispositiv aufzunehmen und dem Zivilstandsamt zu melden. Den Angaben kommt keine konstitutive Wirkung zu. Zum Nachweis der Identität sind sie nicht geeignet.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen